

Miet- und Benutzungsordnung für das Steinhaus Besigheim

(Stand: 1. Januar 2017)

Allgemeines

Das Steinhaus Besigheim bietet für Veranstaltungen folgende Räumlichkeiten:

- Steinhauskeller
Bei einer Reihenbestuhlung können 104 Sitzplätze untergebracht werden.
- Grosser Saal im Erdgeschoss
Bei einer Reihenbestuhlung können 86 Sitzplätze untergebracht werden.
Bei einer Tischbestuhlung können 60 Sitzplätze untergebracht werden.
- Kleiner Saal im 1. Obergeschoss
Bei einer Reihenbestuhlung können schätzungsweise 30 Sitzplätze untergebracht werden.

Nutzungsrecht

Die Musikschule Besigheim hat ein Hauptnutzungsrecht im Steinhaus.

Während des regulären Musikschulbetriebes von Montag bis Freitag sind alle Räumlichkeiten durch die Musikschule Besigheim belegt.

Die Proben der Stadtkapelle Besigheim finden mittwochs von 17.15 Uhr bis 21.00 Uhr und freitags von 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr im Grossen Saal im Erdgeschoss statt.

Der Geschichtsverein Besigheim hat ein alleiniges Nutzungsrecht für den Vereinsraum im dritten Obergeschoss. (weitere Einzelheiten sind im Pachtvertrag geregelt)

Die allgemeinen Verkehrsflächen in den Fluren können für Ausstellungen durch die Stadt Besigheim, den Geschichtsverein Besigheim oder andere Vereine in Absprache mit der Stadt Besigheim genutzt werden.

Die Studiobühne Besigheim hat ein vorrangiges Nutzungsrecht für die Freilichtbühne im Steinhausgarten. (weitere Einzelheiten sind im Pachtvertrag geregelt)

Das Eichenkreuz Besigheim hat ein vorrangiges Nutzungsrecht während des Besigheimer Winterfestes für den Steinhauskeller und für den Steinhausgarten.

Vermietung

Die Räumlichkeiten im Steinhaus werden ausschließlich durch die Stadtverwaltung Besigheim als Vermieterin überlassen.

Die Räumlichkeiten im Steinhaus werden derzeit ausschließlich an Besigheimer und Ottmarsheimer Vereine und Organisationen vermietet; eine Vermietung an private Personen oder Firmen ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadtverwaltung Besigheim bindet Mieter und Vermieter. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.

Untervermietung und Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Mietgebühr

Steinhauskeller

- Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
 - Grundgebühr (bis 6 Stunden) **85 Euro**
 - Jede weitere Stunde **25 Euro**
- Sonderregelung für den Kulturkreis unter der Leitung der
- Besigheimer Studiobühne: für einige Veranstaltungen
- wird der Steinhauskeller kostenfrei zur Verfügung gestellt

Grosser Saal im EG

- Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
- - Grundgebühr (bis 6 Stunden) **85 Euro**
- - Jede weitere Stunde **25 Euro**
- Sondergebühr für Hauptversammlungen **50 Euro**

Die Miete schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung ein. Hausmeisterleistungen sind nicht vorgesehen.

Die Mieter haben die Räumlichkeiten selbst aufzustuhlen und wieder abzubauen und sich bezüglich der technischen Einrichtung rechtzeitig vorher vom Hausmeister einweisen zu lassen.

Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Im gesamten Steinhaus – auch im Gewölbekeller – ist das Rauchen nicht gestattet, zumal diese Räumlichkeiten alle als Unterrichtsräume der Musikschule genutzt werden.

Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

- Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art
- Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
- Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend, Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen

Der Mieter sorgt dafür, dass die Räume wieder in einem ordnungsgemäßen bzw. besenreinen Zustand übergeben werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Raum ist wieder in den Zustand zu versetzen, wie er vor Beginn der Veranstaltung angetroffen wurde.

Reinigungsmaßnahmen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach den gültigen Stundenverrechnungssätzen der städtischen Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Der überlassene Schlüssel ist spätestens am folgenden Arbeitstag bei der Stadt Besigheim zurückzugeben.

Haftung

Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen die Veranstaltung hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.